

G



UPOV/EXN/EDV Draft 2

ORIGINAL: englisch

DATUM: 1. Februar 2008

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF**

ENTWURF

**ERLÄUTERUNGEN ZU DEN
IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN
NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN**

*vom Verbandsbüro erstelltes Dokument
zu prüfen vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß
auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung vom 10. April 2008 in Genf*

VORWORT	3
ABSCHNITT I: BESTIMMUNGEN ZU DEN IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN	4
<i>a) Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens</i>	<i>4</i>
<i>b) Begriffsbestimmung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte</i>	<i>6</i>
<i>c) Inhalt des Züchterrechts in bezug auf Ursprungssorten und im wesentlichen abgeleitete Sorten</i>	<i>9</i>
<i>d) Übergang von einer früheren Akte zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens</i>	<i>12</i>
ABSCHNITT II: PRÜFUNG DER IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN	13

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN
NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN

VORWORT

1. Zweck dieser Erläuterungen ist es, Anleitung zu den „im wesentlichen abgeleiteten Sorten“ nach der Akte von 1991 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen) zu geben. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des UPOV-Übereinkommens selbst enthalten sind, und diese Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht.
2. Diese Erläuterungen sind in zwei Abschnitte gegliedert, Abschnitt I, „Bestimmungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten“, gibt Anleitung zum Begriff der im wesentlichen abgeleiteten Sorten, und Abschnitt II, „Prüfung der im wesentlichen abgeleiteten Sorten“, gibt Anleitung zur Prüfung, ob eine Sorte im wesentlichen abgeleitet ist.

Anmerkung zum Entwurf

Die **Fußnoten** werden im veröffentlichten Dokument beibehalten

Die **Endnoten** sind Hintergrundinformationen, die dem CAJ bei der Prüfung dieses Entwurfs behilflich sein sollen und im endgültigen, veröffentlichten Dokument nicht erscheinen werden

Hervorgehobener Wortlaut: neuer Wortlaut in Beantwortung der Bemerkungen der Beratungsgruppe des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ-AG) auf ihrer zweiten Tagung vom 26. Oktober 2007

ABSCHNITT I: BESTIMMUNGEN ZU DEN IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN
SORTEN

a) *Entsprechende Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens*

DIE RECHTE DES ZÜCHTERS

Artikel 14

Inhalt des Züchterrechts

[.....]

5) [*Abgeleitete und bestimmte andere Sorten*] a) Die Absätze 1 bis 4* sind auch anzuwenden auf

i) Sorten, die im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind, sofern die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist,

ii) Sorten, die sich nicht nach Artikel 7 von der geschützten Sorte deutlich unterscheiden lassen, und

iii) Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert.

b) Im Sinne des Buchstaben a Nummer i wird eine Sorte als im wesentlichen von einer anderen Sorte („Ursprungssorte“) abgeleitet angesehen, wenn sie

i) vorwiegend von der Ursprungssorte oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, abgeleitet ist,

ii) sich von der Ursprungssorte deutlich unterscheidet und,

iii) abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden, in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, der Ursprungssorte entspricht.

c) Im wesentlichen abgeleitete Sorten können beispielsweise durch die Auslese einer natürlichen oder künstlichen Mutante oder eines somaklonalen Abweichers, die Auslese eines Abweichers in einem Pflanzenbestand der Ursprungssorte, die Rückkreuzung oder die gentechnische Transformation gewonnen werden.

* Die Bestimmungen in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens lauten wie folgt:

1) [*Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial*] a) Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 bedürfen folgende Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte der Zustimmung des Züchters:

- i) die Erzeugung oder Vermehrung,
- ii) die Aufbereitung für Vermehrungszwecke,
- iii) das Feilhalten,
- iv) der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb,
- v) die Ausfuhr,
- vi) die Einfuhr,

vii) die Aufbewahrung zu einem der unter den Nummern i bis vi erwähnten Zwecke.

b) Der Züchter kann seine Zustimmung von Bedingungen und Einschränkungen abhängig machen.

2) [*Handlungen in bezug auf Erntegut*] Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 bedürfen die in Absatz 1 Buchstabe a unter den Nummern i bis vii erwähnten Handlungen in bezug auf Erntegut, einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile, das durch ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte erzeugt wurde, der Zustimmung des Züchters, es sei denn, daß der Züchter angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Vermehrungsmaterial auszuüben.

3) [*Handlungen in bezug auf bestimmte Erzeugnisse*] Jede Vertragspartei kann vorsehen, daß vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 die in Absatz 1 Buchstabe a unter den Nummern i bis vii erwähnten Handlungen in bezug auf Erzeugnisse, die durch ungenehmigte Benutzung von Erntegut, das unter die Bestimmungen des Absatzes 2 fällt, unmittelbar aus jenem Erntegut hergestellt wurden, der Zustimmung des Züchters bedürfen, es sei denn, daß der Züchter angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Erntegut auszuüben.

4) [*Mögliche zusätzliche Handlungen*] Jede Vertragspartei kann vorsehen, daß vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 auch andere als die in Absatz 1 Buchstabe a unter den Nummern i bis vii erwähnten Handlungen der Zustimmung des Züchters bedürfen.

b) Begriffsbestimmung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte

Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

b) Im Sinne des Buchstaben *a* Nummer *i* wird eine Sorte als im wesentlichen von einer anderen Sorte („Ursprungssorte“) abgeleitet angesehen, wenn sie

i) vorwiegend von der Ursprungssorte oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, abgeleitet ist,

ii) sich von der Ursprungssorte deutlich unterscheidet und,

iii) abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden, in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, der Ursprungssorte entspricht.

3. Das Übereinkommen stellt Begriffe wie „vorwiegend abgeleitet“ oder „wesentliche Merkmale“ nicht klar, nennt jedoch bestimmte Beispiele für die Möglichkeiten, wie eine im wesentlichen abgeleitete Sorte gewonnen werden kann (Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe *c*: „Im wesentlichen abgeleitete Sorten können beispielsweise durch die Auslese einer natürlichen oder künstlichen Mutante oder eines somaklonalen Abweichers, die Auslese eines Abweichers in einem Pflanzenbestand der Ursprungssorte, die Rückkreuzung oder die gentechnische Transformation gewonnen werden.“).

4. Die Verwendung des Wortes „können“ in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe *c* weist darauf hin, daß diese Möglichkeiten nicht zwangsläufig zu einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte führen. Zudem stellt das Übereinkommen klar, daß es sich um Beispiele handelt, die nicht die Möglichkeit ausschließen, daß eine im wesentlichen abgeleitete Sorte auf andere Weise gewonnen werden kann.

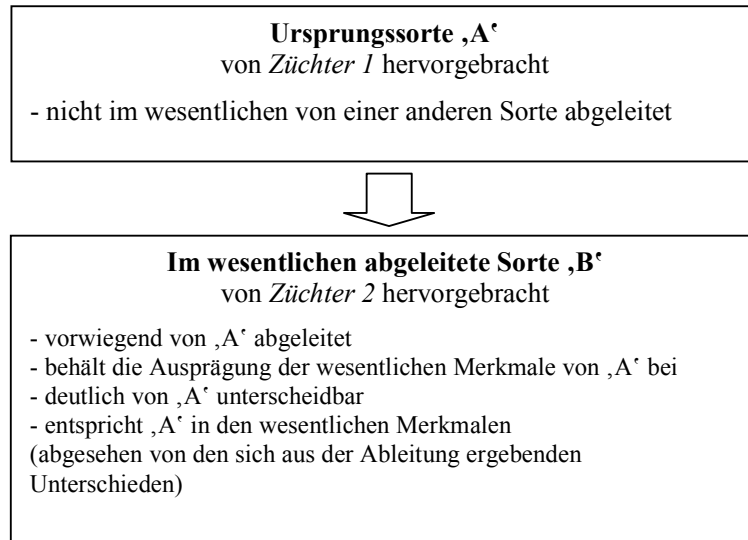
5. Im wesentlichen abgeleitete Sorten werden entweder direkt oder indirekt aus einer sogenannten „Ursprungssorte“ gewonnen. In dem Beispiel in Darstellung 1 ist die Sorte B eine im wesentlichen von der Sorte A abgeleitete Sorte und ist vorwiegend von der Sorte A abgeleitet. Im wesentlichen abgeleitete Sorten können auch indirekt aus einer Ursprungssorte gewonnen werden. In dem Beispiel in Darstellung 2 ist die Sorte C im wesentlichen von der Ursprungssorte ‚A‘, jedoch vorwiegend von der Sorte B abgeleitet.

6. Unabhängig davon, ob die Sorte C direkt aus der Ursprungssorte A gewonnen wurde oder nicht, ist sie eine im wesentlichen von der Sorte A abgeleitete Sorte, wenn sie die in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe *b* erwähnte Begriffsbestimmung erfüllt.

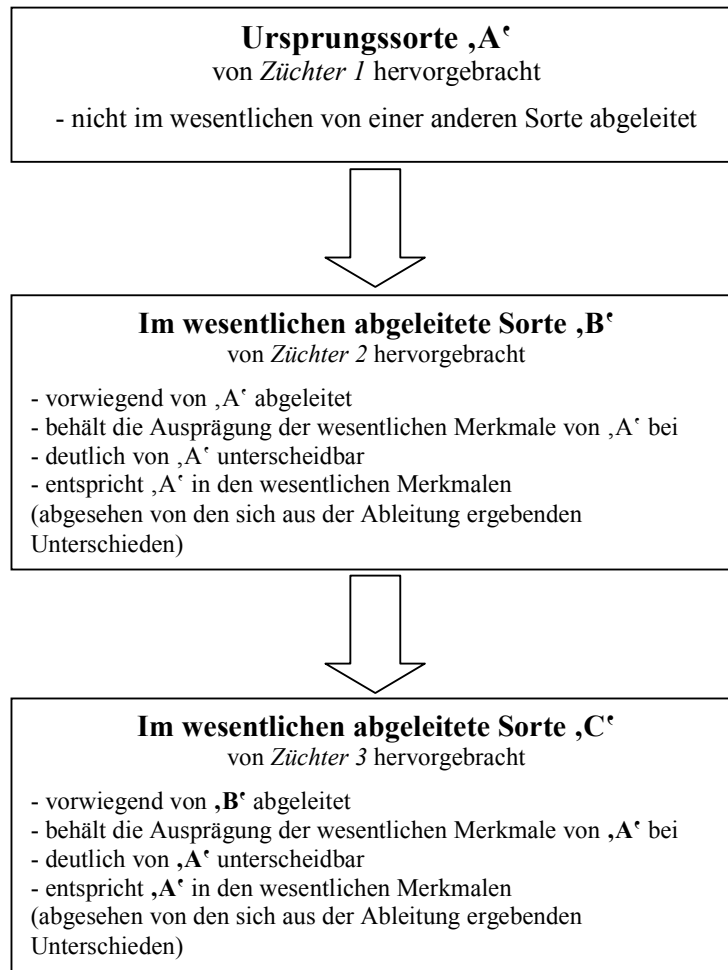
7. Ein weiteres Beispiel für eine indirekte Möglichkeit der Erzeugung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte aus einer Ursprungssorte könnte die Verwendung einer Hybridsorte zur Erzeugung einer im wesentlichen von einer der Elternlinien der Hybride abgeleiteten Sorte sein.

8. Die Beziehung zwischen der Ursprungssorte (Sorte A) und einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte (Sorten B und C) ist unabhängig davon, ob den Sorten A, B oder C ein Züchterrecht erteilt wurde. Die Sorte A wird stets die Ursprungssorte für die Sorten B und C sein, und die Sorten B und C werden stets im wesentlichen von der Sorte A abgeleitete Sorten sein. Wenn die Ursprungssorte geschützt ist, wird dies jedoch gewisse Folgen in bezug auf die im wesentlichen abgeleiteten Sorten B und C haben (vergleiche Abschnitt *c*).

Darstellung 1: Die Sorte A ist keine im wesentlichen von einer anderen Sorte abgeleitete Sorte



Darstellung 2: im wesentlichen abgeleitete Sorte C, vorwiegend abgeleitet von der im wesentlichen abgeleiteten Sorte B



c) *Inhalt des Züchterrechts in bezug auf Ursprungssorten und im wesentlichen abgeleitete Sorten*

Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i

5) [Abgeleitete und bestimmte andere Sorten] a) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden auf

i) Sorten, die im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind, sofern die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist,

9. Im wesentlichen abgeleitete Sorten sind ebenso wie jede Sorte zu Züchterrechten berechtigt, wenn sie die im Übereinkommen festgelegten Voraussetzungen erfüllen (vergleiche Artikel 5 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens). Wenn eine im wesentlichen abgeleitete Sorte geschützt ist, ist die Zustimmung des Züchters der im wesentlichen abgeleiteten Sorte erforderlich, wie in Artikel 14 Absatz 1 des UPOV-Übereinkommens vorgesehen. Die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i dehnen jedoch den in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 dargelegten Geltungsbereich des Rechts an der geschützten Ursprungssorte auf die im wesentlichen abgeleiteten Sorten aus. Wenn die Sorte A eine geschützte Sorte ist, bedürfen die in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 erwähnten Handlungen in bezug auf die im wesentlichen abgeleiteten Sorten daher der Zustimmung des Inhabers des Rechts an der Sorte A. In diesem Dokument wird der Begriff „gewerbsmäßiger Vertrieb“ verwendet, um die in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 erwähnten Handlungen zu erfassen. Ist ein Züchterrecht sowohl an der Ursprungssorte (Sorte A) als auch an einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte (Sorte B) vorhanden, ist für den gewerbsmäßigen Vertrieb der im wesentlichen abgeleiteten Sorte (Sorte B) daher sowohl die Zustimmung des Züchters der Ursprungssorte (Sorte A) als auch des (der) Züchter(s) der im wesentlichen abgeleiteten Sorte (Sorte B) erforderlich.

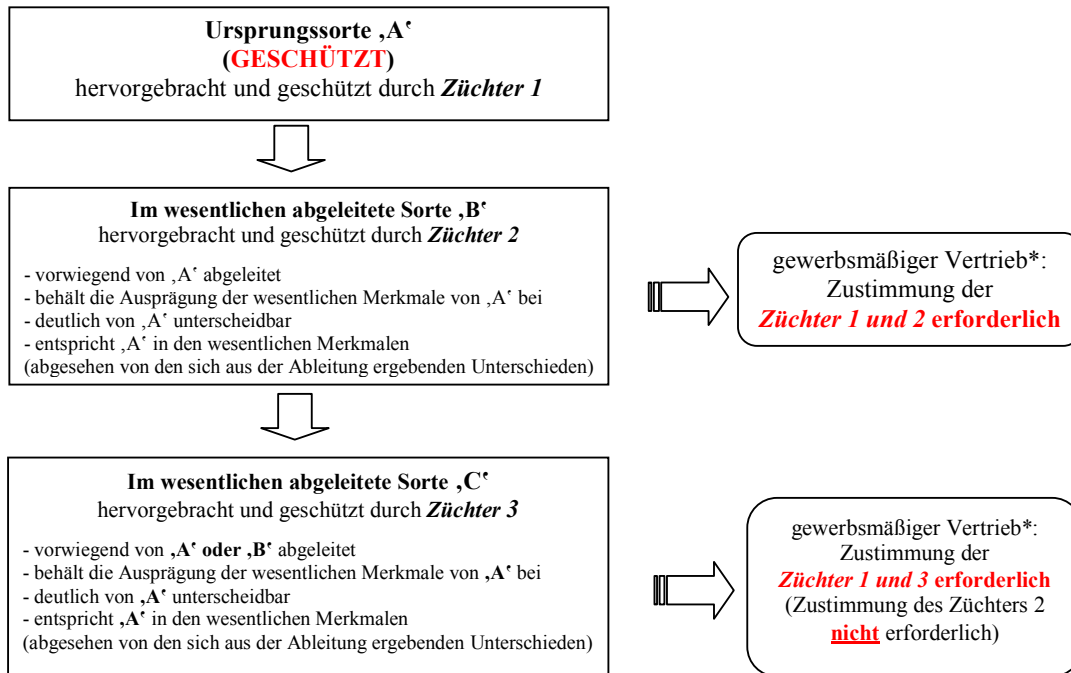
10. Nach Ablauf des Züchterrechts an der Ursprungssorte (Sorte A) ist die Zustimmung des Züchters der Ursprungssorte für den gewerbsmäßigen Vertrieb der Sorte B nicht mehr erforderlich. Wenn das Züchterrecht der im wesentlichen abgeleiteten Sorte noch gültig ist, wäre in dieser Situation nur die Zustimmung des Züchters der im wesentlichen abgeleiteten Sorte für den gewerbsmäßigen Vertrieb der Sorte B erforderlich. Wenn die Ursprungssorte nie geschützt war, wäre zudem nur die Zustimmung des Züchters der im wesentlichen abgeleiteten Sorte für den gewerbsmäßigen Vertrieb der Sorte B erforderlich.

Zusammenfassung

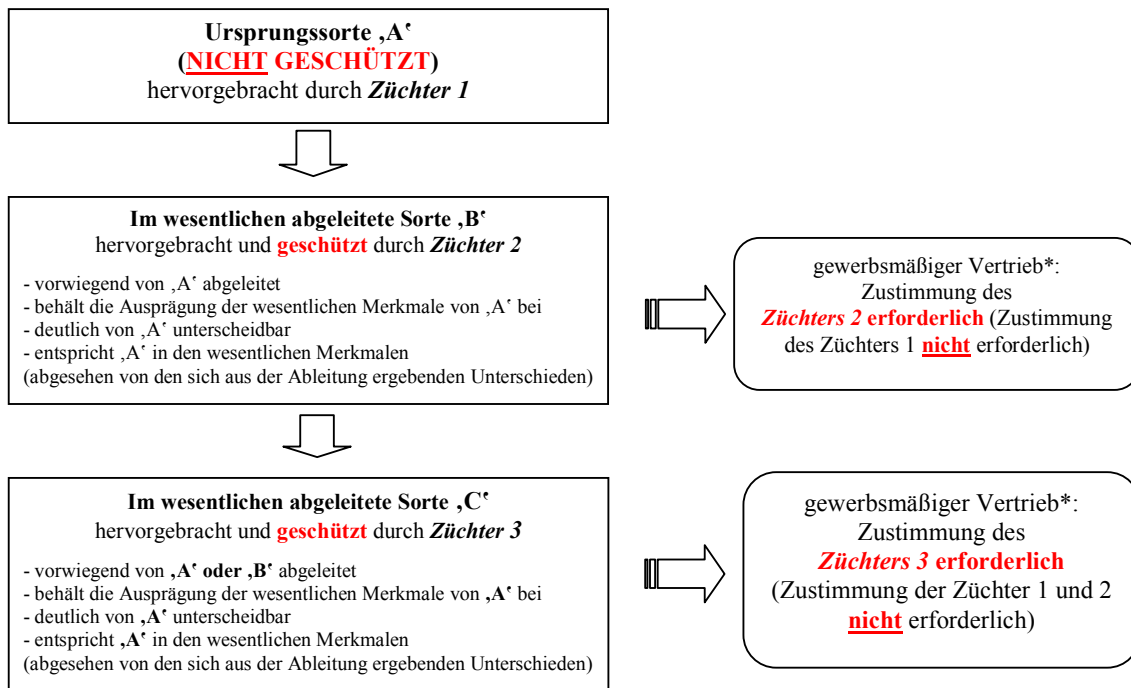
11. Die Darstellungen 3 und 4 geben eine Zusammenfassung der oben beschriebenen Situation wieder. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, daß sich der Geltungsbereich des Züchterrechts nur auf im wesentlichen abgeleitete Sorten in bezug auf eine geschützte Ursprungssorte erstreckt. Diesbezüglich ist auch anzumerken, daß eine Sorte, die im wesentlichen von einer anderen Sorte abgeleitet ist, keine Ursprungssorte sein kann (vergleiche Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i). Die Rechte des Züchters 1 in Darstellung 3 erstrecken sich daher auf die im wesentlichen abgeleiteten Sorten ‚B‘ und ‚C‘. Obwohl die im wesentlichen abgeleitete Sorte ‚C‘ vorwiegend von der im wesentlichen abgeleiteten Sorte ‚B‘ abgeleitet ist, hat der Züchter 2 jedoch in bezug auf die im

wesentlichen abgeleitete Sorte ‚C‘ keine Rechte. Ein weiterer wichtiger Aspekt der Bestimmung über die wesentliche Ableitung ist, daß sich keine Rechte auf im wesentliche abgeleitete Sorten erstrecken, wenn die Ursprungssorte nicht geschützt ist. In Darstellung 4 wäre daher die Zustimmung des Züchters 1, wenn die Sorte ‚A‘ nicht geschützt wäre oder wenn ‚A‘ nicht mehr geschützt ist (z. B. wegen des Ablaufs der Schutzdauer oder der Aufhebung oder Nichtigkeit der Züchterrechte) nicht mehr erforderlich, um die Sorten ‚B‘ und ‚C‘ gewerbsmäßig vertreiben zu können.

Darstellung 3: Ursprungsorte geschützt und im wesentlichen abgeleitete Sorten geschützt



Darstellung 4: Ursprungsorte NICHT geschützt und im wesentlichen abgeleitete Sorten geschützt



* „Gewerbsmäßiger Vertrieb“ umfasst die Handlungen in bezug auf eine geschützte Sorte, die nach Artikel 14 Absätze 1 bis 4 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens der Zustimmung des Züchters bedürfen.

d) *Übergang von einer früheren Akte zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens*

12. Verbandsmitglieder, die ihre Rechtsvorschriften gemäß der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens ändern, sind in der Lage, die Vorteile der Akte von 1991 für Sorten zu gewähren, die nach einem früheren Gesetz geschützt waren. Somit ist es für Verbandsmitglieder möglich, den von Artikel 14 Absatz 5 **angebotenen vorgesehenen** Schutzzumfang für diejenigen Sorten zu gewähren, denen der Schutz nach einem früheren Gesetz erteilt wurde. **Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Gewährung des neuen Geltungsbereichs der Rechte an einer früher geschützten Ursprungsorte neue Anforderungen bezüglich des gewerbsmäßigen Vertriebs* der im wesentlichen abgeleiteten Sorten stellen könnte, für den die Zustimmung des Züchters zuvor nicht erforderlich war.^a**

13. Eine Möglichkeit, mit dieser Situation umzugehen, ist, für Sorten, für die der Schutz nach dem früheren Gesetz erteilt wurde und für die eine restliche Schutzdauer verbleibt, die unter das neue Gesetz fällt, den Geltungsbereich der Rechte an einer geschützten Ursprungsorte auf im wesentlichen abgeleitete Sorten zu beschränken, deren Vorhandensein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes nicht allgemein bekannt war. **In bezug auf Sorten, deren Vorhandensein allgemein bekannt ist, erläutert die Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3) folgendes:**

„5.2.2 Allgemeine Bekanntheit

5.2.2.1 Zu den spezifischen Aspekten, die für die Begründung der allgemeinen Bekanntheit zu berücksichtigen sind, gehören u. a.:

a) die gewerbsmäßige Verwertung des Vermehrungsmaterials oder Ernteguts der Sorte oder die Veröffentlichung einer detaillierten Beschreibung;

b) die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine Sorte oder auf Eintragung einer Sorte in ein amtliches Sortenregister in irgendeinem Land gilt als Tatbestand, der diese Sorte allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder zur Eintragung der Sorte in das amtliche Sortenregister führt;

c) das Vorhandensein lebenden Pflanzenmaterials in öffentlich zugänglichen Pflanzensammlungen.

5.2.2.2 Die allgemeine Bekanntheit beschränkt sich nicht auf nationale oder geographische Grenzen.“

* „Gewerbsmäßiger Vertrieb“ umfaßt die Handlungen in bezug auf eine geschützte Sorte, die nach Artikel 14 Absätze 1 bis 4 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens der Zustimmung des Züchters bedürfen.

ABSCHNITT II:
PRÜFUNG DER IM WESENTLICHEN ABGELEITETEN SORTEN

14. Eine Entscheidung darüber, ob einer Sorte der Schutz erteilt werden soll, berücksichtigt nicht, ob die Sorte im wesentlichen abgeleitet ist oder nicht: Die Sorte wird geschützt, wenn die in Artikel 5 des UPOV-Übereinkommens dargelegten Schutzvoraussetzungen (Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit, Sortenbezeichnung, Erfüllung der Förmlichkeiten und Entrichtung der Gebühren) erfüllt sind. Wird nachträglich entschieden, daß die Sorte eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist, hat der Züchter dieser im wesentlichen abgeleiteten Sorte noch immer alle ihm vom UPOV-Übereinkommen übertragenen Rechte inne. Der Züchter der geschützten Ursprungssorte wird jedoch *ebenfalls* Rechte an dieser Sorte innehaben, unabhängig davon, ob die im wesentlichen abgeleitete Sorte geschützt ist oder nicht.

15. Hinsichtlich der Begründung, ob eine Sorte eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist, vertreten die UPOV-Mitglieder übereinstimmend die Ansicht, daß das Vorhandensein einer Beziehung der wesentlichen Ableitung zwischen geschützten Sorten Sache der Inhaber von Züchterrechten an den betreffenden Sorten ist.

16. Die UPOV hat auf ihrer Website (ÜBER DIE UPOV: Rechtsgrundlagen: Rechtsprechung: http://www.upov.int/en/about/legal_resources/case_laws/index.htm) einen Abschnitt eingerichtet, in dem das Präzedenzrecht bezüglich der Züchterrechte veröffentlicht ist, einschließlich des Präzedenzrechts bezüglich der im wesentlichen abgeleiteten Sorten.

^a Zu Klarstellungszwecken auf Ersuchen der CAJ-AG neu formulierter Satz. Die CAJ-AG hat den Wortlaut nicht überprüft.

^b Zu Klarstellungszwecken auf Ersuchen der CAJ-AG auf ihrer zweiten Tagung vom 26. Oktober 2007 eingeführter neuer Wortlaut. Die CAJ-AG hat den Wortlaut nicht überprüft.

[Ende des Dokuments]